

19.1.2012

An

den Verband der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V. (VID)

die ARGE Insolvenzrecht im DAV

den Gravenbrucher Kreis

die Gläubigerschutzvereinigung Deutschland e.V.

Referentenentwurf v. 18.1.2012 („RSGIL“)

Sehr geehrter Herr Dr. Niering, sehr geehrter Herr Piepenburg, sehr geehrter Herr Kebekus und sehr geehrter Herr Prof. Dr. Haarmeyer,

der Unterzeichner möchte Sie in Bezug auf die im o.g. Referentenentwurf nunmehr vorgesehene Zuständigkeitsregelung im Namen von BAKinso e.V. um Unterstützung bitten. Der Referentenentwurf sieht eine Änderung v. § 18 Abs.1 RPfIG (Art.3) vor. Danach soll das gesamte Verbraucherinsolvenzverfahren einschließlich der Entscheidungen über die Versagung der Restschuldbefreiung auf den/die Rechtspfleger(in) übertragen werden.

BAKinso e.V. hat eine solche Regelung bereits auf seiner Herbsttagung per Entschliessung abgelehnt (ZInsO 2011, 2223, 2224) (damals stand allerdings nur die Übertragung des Eröffnungsverfahrens und des Eröffnungsbeschlusses in Rede, nicht auch noch diejenige zur RSB-Versagung).

Jenseits verfassungsrechtlicher Bedenken zu den Fragen des Grundrechtseingriffes durch Verfahrenseröffnung und RSB-Versagung und die mit der beabsichtigten Änderung teilweise verbundene deutliche Verkürzung der Rechtsmittelmöglichkeiten (s. RefE S. 32), möchte ich ihr Augenmerk auf eine „Nebenfolge“ der Umsetzung dieser Regelung lenken, die u.U. ansonsten ihrer Aufmerksamkeit in ihrer Bedeutung entgehen könnte.

Nachdem die weitere Konzentration der Insolvenzgerichte, die im RegE v.4.5.2011 zu § 2 insO noch vorgesehen war, bekanntlich gescheitert ist, verbleibt es bei 191 (182 ohne Berliner Sonderweg) Insolvenzgerichten in Deutschland. Allerdings haben von diesen ca. nur 88 Insolvenzgerichte mehr als jährlich ca. 50 (oder weniger) originäre *Unternehmensinsolvenzverfahren* zu eröffnen (INDAT-Report 8/09, 32; Kranzusch, ZInsO 2010, 841, 845; Frind, ZInsO 2009, 952 m.w.N.).

An vielen dieser kleinen Insolvenzgerichte arbeiten Insolvenzrichter daher bereits jetzt mit nur einem kleinen Pensenanteil im Insolvenzverfahrensbereich. Pensen von 0,2 – 0,5 % sind keine Seltenheiten. Diese Pensen „leben“ aber zum großen Teil von den Verfahrenseingängen der Bearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren nebst der damit verbundenen Versagungsentscheidungen, soweit anfallend. Darüber verhält sich die an vielen Gerichten geltende „Pebsy-Bedarfsberechnung“ (Busch, ZInsO 2011, 1321 mit den Verfahrenszahlen; Schmerbach ZInsO 2011, 405,409; ders. ZInsO 2010, 1670). Da die Präsidien- nachvollziehbarer Weise- die Pensen auch noch wegen notwendiger Vertretungsmöglichkeit teilen, bestehen an vielen kleineren Insolvenzgerichten bereits jetzt *Kleinstabteilungen* im Insolvenzbereich.

Der Gesetzgeber will ausweislich der „Ausbildungsklausel“ in §§ 22 VI GVG den „erfahrenen“ Insolvenzrichter. Ihre Organisationen haben dieses Petitum immer unterstützt. Bereits jetzt ist an kleineren Insolvenzgerichten eine Sammlung von „Erfahrung“ schon aufgrund der

niedrigen Eingangszahlen kaum oder teilweise auch gar nicht relevant möglich; der Personalwechsel auf Kleinstabteilungen, die sich zur „Verschiebung“ gut eignen, tut sein Übriges.

Bei Umsetzung der o.g. Zuständigkeitsänderung werden die richterlichen Pensen im Insolvenzbereich noch einmal um eine Größenordnung von ca. 50 % zusammengestrichen werden. Die im Referentenentwurf erwähnte „Amortisation“ durch die Übertragung des Planverfahrens wird weder im gleichen Umfang stattfinden, insbesondere bei kleineren Gerichten/Gerichtsbezirken, noch berücksichtigt werden. Denn die Präsidien werden aus nicht-insolvenzlicher Sichtweise den Wegfall einer klar definierten großen Verfahrensmenge, in Hamburg wird es sich z.B. um ca. 3.000 Verfahren handeln nebst den RSB-Versagungssachen, anders gewichtet als den Zuwachs um im Vergleich dazu wenige Planverfahren, mögen diese in der Sache auch zuweilen „schwierig“ sein. Bisherige Richterzahlen im Insolvenzbereich werden sich daher ca. halbieren. Da die Pensen auf mehrere Köpfe in der Regel anteilig verteilt werden, nimmt die Anzahl von Kleinstabteilungen sprunghaft zu. Selbst „große“ Insolvenzgerichte werden auf ca. 1- 2 „anteilige“ Insolvenzrichter schrumpfen.

Kurzum: Die Umsetzung der vorgenannten Zuständigkeitsregelung wird die personell völlige Marginalisierung des insolvenzrichterlichen Bereiches in Deutschland zur Folge haben. Dies wird für die Möglichkeit und auch den Anreiz, im Insolvenzverfahren ein stabilisiertes und erfahrenes Richterpersonal zu erreichen entsprechende Auswirkungen haben; es entsteht genau der gegenteilige Effekt, der mit den „Ausbildungsklauseln“ gem. „ESUG“ zumindest begonnen werden sollte, einzuleiten. Man kann dies, insbesondere unter dem Aspekt der damit verbundenen Schwächung der Aufsichtsfunktion aus § 58 InsO gut oder schlecht finden. Ihre Organisationen stehen allerdings für die Tendenz und das Bekenntnis zur qualitätvollen Insolvenzverwaltung. Daher müsste Ihnen neben guter Insolvenzverwaltung auch an „gutem Insolvenzgericht“ gelegen sein. Ich bin sicher, dass das so ist.

Ich bitte Sie daher, bei den Stellungnahmen ihrer Organisationen, sich nachdrücklich gegen die vorgenannten Regelungsvorschlag des RefE auszusprechen. Es ist m.E. ohnehin zu überlegen, ob man das BMJ nicht bittet, ein zumindest einjähriges „Moratorium“ zu verhängen, in dem keinerlei gesetzliche Änderungen der InsO weiter vorgeschlagen oder betrieben werden, da die Umsetzung des „ESUG“ und das Betrachten/Verarbeiten seiner Auswirkungen bereits nach den nunmehr erfolgten ersten Auswertungen in der Literatur und nach ersten Stimmen aus der gerichtlichen Praxis die gesamte Kraft der insolvenzgerichtlichen Praxis benötigen werden.

Gern sehen wir ihren Vorschlägen zum o. g. Themenkreis entgegen. Vielleicht gelangen wir ja auch, zumindest in dieser Frage, zu einer gemeinsamen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Frank Frind
Vorstand BAKinso e.V.

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind

c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

info@bakinso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner

c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof

info@bakinso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B
www.bak-inso.de